

Satzung über den Wochenmarkt in der Gemeinde Ilsede

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Öffentliche Einrichtung
 - § 2 Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes
 - § 3 Gegenstände des Wochenmarktverkehrs
 - § 4 Zutritt
 - § 5 Standplätze
 - § 6 Auf- und Abbau
 - § 7 Verkaufseinrichtungen
 - § 8 Verhalten auf dem Wochenmarkt
 - § 9 Sauberhaltung des Wochenmarktes
 - § 10 Haftung
 - § 11 Ordnungswidrigkeiten
 - § 12 Inkrafttreten
- Anlage Flächen und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

Satzung über den Wochenmarkt in der Gemeinde Ilsede

Präambel

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ilsede in seiner Sitzung am 22.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Ilsede betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Platz, Zeit und Öffnungszeiten des Wochenmarktes

- (1) Der Wochenmarkt findet auf der von der Gemeinde Ilsede bestimmten Fläche zu den von ihr festgesetzten Öffnungszeiten statt. Die Flächen sowie Öffnungszeiten sind in der Anlage aufgeführt.
- (2) Soweit in dringenden Fällen vorübergehend Zeit, Öffnungszeiten und Platz von der Gemeinde Ilsede abweichend festgesetzt werden, wird dies durch Aushang öffentlich bekannt gemacht.

§ 3
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Ilsede dürfen die in § 67 Abs. (1) Gewerbeordnung festgelegten Gegenstände feilgeboten werden.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens 1 Woche im voraus bei der Gemeindeverwaltung schriftlich anzumelden.
- (3) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Gebinden entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzschau beigefügt ist.

§ 4
Zutritt

- (1) Die Gemeinde kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder nichtbefristet oder räumlich begrenzt untersagen.
- (2) Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.

§ 5
Standplätze

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.

- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf Antrag durch die Gemeindeverwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder für einzelne Tage (Tageserlaubnis). Die Verwaltung weist die Standplätze nach den marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Dauererlaubnis ist schriftlich zu beantragen.
- (4) Soweit eine Erlaubnis nicht erteilt oder bis 8.00 Uhr nicht ausgenutzt oder der Standplatz vor Ablauf der Marktzeit abgegeben ist, kann der Marktaufseher Tageserlaubnisse für den betreffenden Markttag erteilen.
- (5) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (6) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn:
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme am Wochenmarkt erforderliche persönliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (7) Die Erlaubnis kann von der Verwaltung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt.
Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:
1. der Platz wiederholt nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben,
 4. ein Standinhaber die nach der „Satzung über die Erhebung von Gebühren auf dem Wochenmarkt der Gemeinde Ilsede“ in der jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.

Wird die Erlaubnis widerrufen, kann die Verwaltung die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 6 Auf- und Abbau

Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände dürfen frühestens 1 Stunde vor Beginn der Marktzeit angefahren, ausgepackt oder aufgestellt werden. Sie müssen spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeit vom Marktplatz entfernt sein und können widrigenfalls auf Kosten des Standinhabers zwangsweise entfernt werden.

§ 7 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen auf dem Marktplatz sind nur Verkaufswagen, Anhänger und Stände zugelassen.
Sonstige Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit auf dem Platz nicht abgestellt werden.

- (2) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten u. ä. Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden.
- (3) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m, gemessen ab Straßenoberfläche, haben.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Verwaltung weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen, noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- o. ä. Einrichtungen befestigt werden.
- (5) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen im angemessenen üblichen Rahmen gestattet und nur soweit es mit dem Geschäftsbetrieb des Standinhabers in Verbindung steht.
- (7) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden.

§ 8

Verhalten auf dem Wochenmarkt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Wochenmarktes die Bestimmungen dieser Wochenmarktsatzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.

Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere die Gewerbeordnung, die Preisauszeichnungsverordnung, das Lebensmittel-, Hygiene- und Baurecht sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt oder gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Tiere auf den Marktplatz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. (1) Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
 4. Motorräder, Fahrräder, Mopeds o. ä. Fahrzeuge mitzuführen,
 5. warmblütige Kleintiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle im Marktverkehr tätigen Personen haben sich ihm gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 9
Sauberhaltung des Wochenmarktes

- (1) Der Marktplatz darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf den Wochenmarkt gebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet,
1. ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
 2. dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
 3. Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingten Kehrriech von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht unmittelbar benachbarten Ständen auf eigene Kosten selbst zu entsorgen und die bezeichneten Flächen vor Verlassen des Marktes dem Beauftragten der Verwaltung gereinigt zu übergeben.
- Soweit offene Gefäße bereitgestellt werden, sind die Standinhaber verpflichtet, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrriech möglichst verdichtet einzufüllen.
- Soweit Gefäße oder Geräte nicht ausreichen oder ausfallen, haben die Standinhaber die Abfälle, das Verpackungsmaterial und den Kehrriech wieder mitzunehmen.

§ 10
Haftung

Die Gemeinde haftet für Schäden auf dem Wochenmarkt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 11
Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zur gesetzlichen Höchstgrenze kann geahndet werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Gebot oder Verbot dieser Wochenmarktsatzung missachtet.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung tritt am gleichen Tag außer Kraft.

Ilse, den 27.10.2016

Gemeinde Ilse

Otto-Heinz Fründt
Bürgermeister

Anlage
zur Wochenmarktsatzung der Gemeinde Ilsede
über Flächen sowie Öffnungszeiten des Wochenmarktes

1. Marktbereich

Der Markt findet in der Gemeinde Ilsede, Ortschaft Groß Lafferde, auf dem Marktplatz statt.

2. Markttag, Marktzeit, Verlegung

2.1 Der Wochenmarkt in der Ortschaft Groß Lafferde findet Freitagvormittags statt.

2.2 Der Wochenmarkt findet, wenn der Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag fällt, an dem vorhergehenden Werktag statt. Ist auch dieser Tag ein Feiertag, so fällt der Wochenmarkt aus.

In der Woche des Volksfestes und des Lafferder Marktes fällt der Wochenmarkt ebenfalls aus.

2.3 Die Marktzeit wird von 8.00 Uhr 13.00 Uhr festgelegt.